

Geschäftsordnung des Trierer Jugendparlaments



Präambel

Wir, die Mitglieder des Trierer Jugendparlamentes, sind die gewählten Vertretenden aller Trierer Jugendlichen. Wir wollen uns daher für ihre Belange und Interessen einsetzen und auch als Vermittelnde und Sprachrohr zwischen den Jugendlichen und Verwaltung bzw. dem Rat der Stadt Trier und deren Ausschüssen wirken. Außerdem wollen wir gezielt und aktiv Initiative ergreifen und dadurch am Stadtgeschehen teilhaben.

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Im Stadtrat der Stadt Trier wird das Jugendparlament von dem vorsitzenden (bzw. stellvertretenden vorsitzenden) Mitglied vertreten. Das Vertretungsrecht kann an ein anderes, sachkundiges Mitglied des erweiterten Vorstandes delegiert werden.
- (2) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte eine/n Vertreter/-in und eine/n Stellvertreter/-in als beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss und den Schulträgerausschuss.
- (3) Die Wahlen für die oben genannten Ämter werden im Vorfeld der Konstituierenden Sitzung bei einem Gesamtgruppentreffen durchgeführt und im Rahmen der Konstituierenden Sitzung beschlossen.

§ 2 Interne Wahlen/Besetzung von Posten

- (1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind leere Stimmzettel, solche, die die Stimmabgabe nicht eindeutig erkennen lassen und Stimmzettel, die Rückschlüsse auf die Identität des/der Wählenden zulassen.

- (2) Der fünfköpfige Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern der jüngeren Altersklasse und zwei Mitgliedern der älteren Altersklasse. Für den fünften Posten können alle Interessierten kandidieren. Der Vorstand wird bis zum Ende des ersten Jahres der Legislaturperiode gewählt. Zu Beginn des zweiten Jahres wird der Vorstand bis zum Ende der Legislaturperiode neu gewählt.
- (3) Das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung werden aus der Mitte des Vorstands gewählt. Der Vorsitz wird aus allen interessierten Vorstandsmitgliedern gewählt, der stellvertretende Vorsitz aus der jeweils anderen Altersgruppe.
- (4) Die Mitglieder des Jugendparlamentes wählen eine/n Vertreter/-in und eine/n Stellvertreter/-in als beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss und den Schulträgerausschuss. Kandidieren als Vertreter können lediglich Mitglieder des Jugendparlamentes der zweiten Altersgruppe. Kandidieren als Stellvertreter können alle Mitglieder des Jugendparlamentes.
- (5) Das Jugendparlament kann für die Dauer der Amtszeit aus dem Kreis der ehemaligen stimmberechtigten Mitglieder bis zu drei weitere beratende Mitglieder benennen. Die Nominierung hierzu erfolgt durch stimmberechtigte Mitglieder des amtierenden Jugendparlamentes. Beratende Mitglieder sollen die Arbeit der Parlamentarier konstruktiv und aktiv unterstützen und ihnen bei Fragen Ratschläge geben. An öffentlichen Sitzungen und Treffen nehmen sie mit beratender Stimme teil. Sie sind nicht berechtigt Anträge zu stellen.
- (6) Für jeden Posten wird ein eigener Wahlgang angesetzt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Kann auch im zweiten Wahlgang keine/r der Kandidaten/-innen die absolute Mehrheit erreichen, so wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Erzielt im dritten Wahlgang kein/e Kandidat/-in die einfache Stimmenmehrheit, so entscheidet das Los.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlaments vertreten die Interessen der Jugendlichen der Stadt Trier gegenüber städtischen Gremien und der Stadtverwaltung in Jugendangelegenheiten. Sie werden zu Beginn ihrer Amtszeit öffentlich von dem/der Bürgermeister/-in auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind nach § 20 der Gemeindeordnung zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Bringt eine Entscheidung einem Mitglied des Jugendparlaments einen unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil, darf dieses weder beratend noch entscheidend bei diesem Tagesordnungspunkt mitwirken.
- (3) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind verpflichtet, an den öffentlichen Sitzungen des Jugendparlaments teilzunehmen. Außerdem sind die Mitglieder zur regelmäßigen, aktiven Teilnahme an Gesamttreffen und an einer Arbeitsgruppe verpflichtet. Bei Verhinderung sind die Geschäftsstelle und der/die Gruppensprecher/-in im Voraus zu verständigen.
- (4) Die öffentlichen Sitzungen des Jugendparlaments sollen im Großen Rathaussaal der Stadt Trier stattfinden.
- (5) Das vorsitzende Mitglied oder eine vom Vorstand benannte Vertretung aus dem Jugendparlament hat das Recht, im Stadtrat oder in seinen Ausschüssen (ausgenommen Jugendhilfe- und Schulträgerausschuss) zu jugendrelevanten Themen oder eigenen Anträgen zu sprechen.
- (6) Über im Namen des Jugendparlamentes wahrgenommene Termine der Mitglieder ist die Geschäftsstelle unmittelbar zu informieren.
- (7) Nach Maßgabe geltenden Rechts erhält das Jugendparlament alle öffentlichen Tagesordnungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Es ist in der Entscheidung frei und gefordert, mit welchen Themen es sich beschäftigen und wo es seine Anhörungs- und Antragsrechte ausüben möchte.

§ 4 Arbeitsweise des Jugendparlaments

- (1) Grundsätzlich finden alle öffentlichen Sitzungen und Gesamtgruppentreffen freitags statt.
- (2) Das Jugendparlament trifft sich in der Regel monatlich, ausgenommen in den Schulferien, zu Gesamttreffen, die für alle gewählten Mitglieder verpflichtend sind.
- (3) Ablauf der Treffen: 1. Bericht aus dem Vorstand, 2. Bericht aus den Ausschüssen, 3. Bericht aus den Arbeitsgruppen, 4. Bericht aus der Geschäftsstelle, 5. Aktuelle Themen/Abstimmungen, 6. Arbeit in den Arbeitsgruppen. Dies ist ein Verfahrensvorschlag.
- (4) Die Gesamttreffen dienen dem Informationsaustausch, der Erarbeitung von Sachthemen in den Arbeitsgruppen, der Vernetzung der Arbeitsgruppen und der Vorbereitung der öffentlichen Sitzungen.
- (5) Außerhalb der Gesamttreffen kann jede Arbeitsgruppe für sich weitere Treffen durchführen.

§ 5 Aufgaben und Funktion des Vorstands

- (1) Der Vorstand trifft sich zusätzlich zu den Gesamttreffen in der Regel zweimal monatlich. Er strukturiert die laufende Arbeit und bereitet Gesamttreffen und öffentliche Sitzungen vor.
- (2) Der fünfköpfige Vorstand regelt repräsentative Aufgaben.
- (3) In der Regel tagt der Vorstand in erweiterter Form, um zeitnah Informationen auszutauschen und Absprachen zu treffen. Der erweiterte Vorstand umfasst den fünfköpfigen Vorstand, die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertretungen sowie die Sprecher/-innen der Arbeitsgruppen.

(4) Der erweiterte Vorstand berät und delegiert Anfragen und aktuelle Themen.

(5) Alle Mitglieder des Vorstandes haben Anwesenheitspflicht in den Vorstandssitzungen.

§ 6 Niederlegung des Mandats und Nachnominierung von Mitgliedern

(1) Mit der Übernahme des Mandats wird die Erfüllung der aufgeführten Rechte und Pflichten anerkannt. Das Jugendparlament behält sich in Absprache mit der Geschäftsstelle vor, bei Nichterfüllung der gewünschten Mitarbeit eine schriftliche Mahnung auszusprechen.

(2) Legt ein Mitglied des Jugendparlaments sein Mandat nieder, so muss dieser Rücktritt schriftlich bei dem/der Bürgermeister/-in eingereicht werden.

§ 7 Öffentliche Sitzungen des Jugendparlaments

(1) Ort, Termin und Tagesordnung werden rechtzeitig vom Vorstand in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle bestimmt und in der Rathaus Zeitung bekannt gegeben. Die Sitzungseinladung mit der Tagesordnung soll eine Woche vor der Sitzung an die Mitglieder des Jugendparlaments verschickt werden.

(2) Die Geschäftsstelle erstellt unter Berücksichtigung des Sitzungskalenders anderer städtischer Gremien einen jährlichen Sitzungskalender für das Jugendparlament.

(3) Das Jugendparlament trifft sich in der Regel zur Vorbereitung und Beratung außerhalb der öffentlichen Sitzungen einmal im Monat zu einem Gesamtgruppentreffen. Hierzu müssen allen Mitgliedern rechtzeitig Ort und Termin der Besprechung bekannt gegeben werden. Die Termine sind über die Homepage des Jugendparlaments (www.trierer-jugendparlament.de) einsehbar.

§ 8 Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen werden durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung geleitet. Im Verhinderungsfall kann die Sitzungsleitung an ein anderes Mitglied des Jugendparlaments delegiert werden. Das vorsitzende Mitglied hat die Sitzungen gerecht, unparteiisch und nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung zu leiten. Es erteilt das Wort und handhabt die Leitung. Anträge können von allen Mitgliedern des Jugendparlaments zu Beginn der Sitzung gestellt werden.
- (2) Wollen Jugendliche, die selbst nicht im Jugendparlament sind, einen Tagesordnungspunkt einbringen, so können sie sich an ein Mitglied des Jugendparlaments wenden. Dieses vertritt dann das Anliegen in der Sitzung.
- (3) Während der Sitzung kann die Sitzungsleitung auch nicht dem Gremium angehörigen Jugendlichen und Erwachsenen das Wort erteilen. Dem/Der Bürgermeister/-in sowie einem/r von ihm/ihr Beauftragten der Stadtverwaltung ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Während der gesamten Sitzung ist eine Redeliste zu führen, die es einzuhalten gilt. Diese kann bei Bedarf durch das vorsitzende Mitglied geändert oder geschlossen werden.
- (5) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Geschäftsordnung können mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit werden Anträge erneut zur Beratung gestellt.
- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Wenn mindestens ein Mitglied es wünscht, werden Abstimmungen geheim durchgeführt. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.

§ 9 Arbeitsgruppen

- (1) Mit der Einrichtung der Arbeitsgruppe wird ein/e Gruppensprecher/-in gewählt, der diese für die Dauer der Legislaturperiode leitet. Arbeitsgruppensitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Für die Organisation und Koordination der Sitzungen ist der/die Gruppensprecher/-in zuständig.

- (2) Jede Arbeitsgruppe berichtet zu Beginn der Jugendparlamentssitzungen über den aktuellen Stand der Arbeit.

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Jugendparlamentes bereitet die Sitzungen des Jugendparlamentes in Absprache mit dem Vorstand vor. Die Arbeitsgruppentreffen bilden hiervon eine Ausnahme und werden selbstständig organisiert.

- (2) Die Geschäftsstelle nimmt Anfragen entgegen und leitet diese an den erweiterten Vorstand weiter.

- (3) Die Geschäftsstelle steht den Mitgliedern unterstützend zur Seite.

§ 11 Finanzen

- (1) Das Jugendparlament besitzt einen angemessenen jährlichen Etat zur freien Verfügung. Das Budget ist insbesondere zur Deckung der Kosten eigener Veranstaltungen, Projekte, Seminare, Workshops und anderer Kosten, die im Rahmen der Arbeit des Jugendparlamentes anfallen, zu verwenden. Die Kosten der Jugendparlamentswahl sind nicht aus diesem Budget zu decken.

- (2) In Kooperation mit der Stadtjugendpflege berichtet die Geschäftsstelle regelmäßig im Jugendparlament über die aktuelle Finanzlage.

- (3) Falls einem Mitglied des Jugendparlamentes Unkosten entstehen, für

wahrgenommene Termine, sind diese Unkosten aus dem Budget des Jugendparlaments zu decken. Die Mitglieder des Jugendparlamentes sind verpflichtet die Unkosten möglichst gering zu halten. Bei Beträgen bis zu 200€ kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheiden.

§ 12 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Es besteht dauerhaft ein Öffentlichkeitsarbeitsteam. Dieses unterstützt den Vorstand bei der Außendarstellung des Jugendparlamentes und besteht nur aus Jugendlichen, die gewählte Mitglieder des Trierer Jugendparlamentes sind.

- (2) Das Jugendparlament bietet regelmäßig außerhalb der regulären Sitzungen Sprechzeiten für jedermann an. Ort und Termin werden auf der Homepage des Jugendparlamentes (www.trierer-jugendparlament.de) bekannt gegeben. Während der Sprechzeiten sind mindestens zwei Mitglieder des Jugendparlamentes anwesend.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Letzte Änderung am 15. Juni 2018.